



**Stadtwerke
Waiblingen**

Schorndorfer Str. 67
71332 Waiblingen
Postfach 1747
71307 Waiblingen
Telefon 0 71 51/131-0
E-Mail: info@stadtwerke-waiblingen.de
Internet: www.stadtwerke-waiblingen.de

Eingang	Reg.-Nr.	Wirtschaftsjahr
Kunden-Nr.	Verbrauchsstellen-Nr.	

Fertigmeldung für Wasser- installation

Bei Änderungen bzw. Zähleranforderungen ist je Zähleranlage eine Fertigmeldung erforderlich.

Anschrift der Verbrauchsstelle

Str./Pl. Nr.

Stockwerk

☐ rechts
☐ mitte
☐

Wo-Nr.

Art der Ausführung

- ☐ Neuanlage
☐ Änderung / Erweiterung der Wasserzähleranlage / Hausinstallation
☐ Umstellung Hauptwasserzähler auf Wohnungswasserzähler
☐ Umstellung von Wohnungswasserzähler auf Hauptwasserzähler
☐ Wasserzählerentfernung
☐ Regenwasseranlage J = m³ Tank

Versorgungsgebiet:

- ☐ Waiblingen
☐ WN-Beinstein
☐ WN-Bittenfeld
☐ WN-Hegnach
☐ WN-Hohenacker
☐ WN-Neustadt

Verbrauchseinrichtungen in Wohnanlagen

☐ Wohneinheiten (WC mit Spülkasten)
☐

Verbrauchseinrichtungen in gewerblichen und sonstigen Anlagen

Nutzung
Trinkwasserbedarf nach DIN 1988 TRWI, T.3
VR = l/s; VS = l/s

Trinkwasser-Nachbehandlung

- ☐ Chem. Aufbereitung:
☐ Physik. Behandlung:
☐ Sonstiges:

- ☐ Wandhydrant l/s
☐ Überflurhydrant l/s
☐ Sprinkleranlage l/s
☐ Druckerhöhungsanlage l/s

Erforderlicher Wasserzähler:

	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Dauerdurchfluss Q_3 (m ³ /h)	4,0	10	16	25	63	100
Nenndurchfluss Q_N (m ³ /h)	2,5	6,0	10	15	40	60
Baulänge mm	190	260	300	270	300	360

Bauart: ☐ waagrecht ☐ senkrecht
☐ Hauptwasserzähler ☐ Wohnungswasserzähler

Die Zählermontage soll bis zum erfolgen.
Diese Zähleranforderung muss mindestens 8 Tage vor der gewünschten Inbetriebsetzung bei den Stadtwerken eingegangen sein, damit der Zähler termingerecht montiert werden kann.
Montagekosten an:

☐ Hauseigentümer ☐ Antragsteller

Mit der Abgabe dieser Fertigmeldung bescheinige ich, dass die von mir erstellte Anlage unter Beachtung aller einschlägigen Normen und Richtlinien sowie nach dem jeweiligen Stand der Technik **errichtet, geprüft und fertiggestellt** ist.

Raum für Mitteilungen an die Stadtwerke

Datum Firmenstempel und Unterschrift des Installateurs

Die »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser« (AVB WasserV) mit den Ergänzenden Bestimmungen, der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen sowie den Allgemeinen Tarifen der Stadtwerke Waiblingen GmbH sind (uns) mir bekannt. Ich (wir) erkenne(n) diese hiermit an.
Die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von den Stadtwerken zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Der Hauseigentümer

Der Wasserkunde, falls nicht gleichzeitig Hauseigentümer

Name

Name

Straße/Nr.

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.Nr.

PLZ/Ort

Tel.Nr.

Unterschrift des Grundstückeigentümers

Datum

Unterschrift Wasserkunde

Dick umrahmte Felder werden von den Stadtwerken ausgefüllt.

ZA: Eingang am	TA: Eingang am
Zähler-Montage Zählernummer: Einbaustand:m³ Nenngroße: /m³/h ☐ Hauptwasserzähler ☐ Wohnungswasserzähler ☐ Verbundwasserzähler ☐ Wasserzähler im Schacht ☐ Montage Datum:.....Bearbeiter:	Bereitstellungsgebühr Nenngroße m³/h EUR/Monat Entnahmedauer Monate ununterbrochen Monate
Zähler-Demontage Zählernummer: Ausbaustand:m³ Nenngroße: /m³/h Demontage Datum:.....Bearbeiter:	Bedarfsart: ☐ Haushaltbedarf ☐ Landwirtschaftlicher Bedarf ☐ Gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf ☐ Berechnung: ☐ Wasser mit Abwasser ☐ Wasser ohne Abwasser Datum:Bearbeiter:Gepr.:
Auftrags-Nr. 	Bemerkungen TA:
Bemerkungen ZA:	Bemerkungen VA:
	Erfasst:..... Datum: Bearbeiter:

Kundenanlage

§ 12 AVB WasserV, Abs.1, 2, 4:

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 6.1 und 6.2

6.1 Wesentliche Änderungen der Kundenanlage sind vor der Ausführung vom Installationsunternehmen mittels Formular den Stadtwerken anzuzeigen.

6.2 Bei wesentlichen Änderungen der Kundenanlage, insbesondere bei Anschluss zusätzlicher oder bei Auswechslung vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserbehandlungsgeräte sind – falls noch nicht vorhanden – die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

§ 13 AVB WasserV, Abs.1 und 2

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 7

Die Stadtwerke Waiblingen setzen die Kundenanlage nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige des Vertragsinstallateurs in Betrieb, in dem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Wasserzufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb. Die Kosten, die den Stadtwerken für die Inbetriebnahme der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus der Anlage zu den »Ergänzenden Bestimmungen«.